

**Ausschreibung von öffentlichen Linienverkehren nach
§ 42 Personenbeförderungsgesetz**

BAXI-Rufbuslinien im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

Leistungsbeschreibung

1. Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen	3
1.1 Ausschreibungsgegenstand	3
1.2 Hinweise zur Angebotskalkulation	4
1.3 Zuschlagskriterien.....	5
2. Anforderungen an die Betriebsdurchführung	6
2.1 Betriebsabwicklung der Rufbusse	6
2.2 Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge	11
2.3 Tarif und Fahrkartenverkauf.....	13
2.4 Fahrplan und Anmeldung	14
2.5 Umleitungen und Betriebsstörungen.....	14
2.6 Haltestellen.....	15
2.7 Fahrpersonal.....	16
2.8 Beförderung von Personen und Fahrscheinkontrollen	17
2.9 Ansprechpartner für den Auftraggeber.....	18
2.10 Vertragsstrafen und Minderungen.....	18
2.11 Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.....	19
2.12 Qualitätskontrollen und Erhebung.....	19
3. Vertragliche Basis	20
3.1 Grundlage	20
3.2 Genehmigungsvorbehalt	20
3.3 Beantragung der Genehmigung	20
3.4 Einstweilige Erlaubnis.....	20

3.5 Versagung, Ablauf und Entzug der Genehmigung	21
3.6 Schadensersatz	21
3.7 Vorlage der Unterlagen	21
3.8 Vertraulichkeit	21
4. Anlagen	21

1. Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen

Die neuen BAXI-Rufbuslinien sollen am 01. Februar 2020 im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab starten. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Linienverkehren, die fast unverändert weiterbestehen, werden 10 neue Linienverkehre geschaffen. Diese neuen Linienverkehre werden als Rufbusse betrieben. Die Fahrpläne dieser neuen Linien wurden so gestaltet, dass sie nicht mit den bestehenden Linienverkehren konkurrieren, sondern diese ergänzen. Sie sollen die Zeiten und Gebiete ausfüllen, die bisher noch nicht bedient worden sind.

1.1 Ausschreibungsgegenstand

Gegenstand der Vergabe sind Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Die Ausschreibung umfasst die Vergabe von 10 BAXI-Rufbus-Linien im Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab, gemäß den Fahrplänen (Anlage 2) und den 10 räumlich dargestellten BAXI-Rufbus-Sektoren (vgl. Anlage 1) für die Betriebszeit vom 01. Februar 2020 bis 31. Dezember 2021. Jede der 10 BAXI-Rufbus-Linien (XX01 –XX10) wird als eigenständiges Los vergeben.

Im Anschluss an diese Laufzeit ist geplant, ab dem 01. Januar 2022 die BAXI-Rufbuslinien mit angepassten Fahrplänen in den Landkreisen Tirschenreuth, Schwandorf und Neustadt a.d. Waldnaab in einem Verbundsystem erneut zu vergeben.

Jeder Bieter kann auf ein, oder auch auf mehrere Lose ein Angebot abgeben. Hinsichtlich der Fahrgeleinnahmen kommt in jedem Los der TON-Tarif zur Anwendung. Nähere Informationen sind unter www.ton-tarif.de abrufbar.

Die 10 Lose sind:

Los 1: Georgenberg – Flossenbürg - Floß

Los 2: Vohenstrauß – Waldthurn – Theisseil - Neustadt a.d. Waldnaab

Los 3: Eslarn – Waidhaus – Georgenberg – Pleystein - Vohenstrauß

Los 4: Moosbach – Tännesberg – Leuchtenberg - Vohenstrauß

Los 5: Kohlberg – Luhe-Wildenau - Pirk

Los 6: Kohlberg – Weiherhammer – Mantel - Etzenricht

Los 7: Pegnitz - Kirchenthumbach – Schlammersdorf – Speinshart - Eschenbach i.d.OPf.

Los 8: Schlammersdorf – Vorbach – Speinshart – Neustadt am Kulm - Trabitza

Los 9: Trabitza – Eschenbach i.d.OPf. – Grafenwöhr – Schwarzenbach - Pressath

Los 10: Windischeschenbach – Kirchendemenreuth – Parkstein – Püchersreuth – Störnstein – Neustadt a.d. Waldnaab - Altstadt a.d. Waldnaab

1.2 Hinweise zur Angebotskalkulation

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der Leistungserbringung alle in den Vergabeunterlagen, inklusive dazugehöriger Anlagen, aufgeführten Vorgaben erfüllt werden. Der Interessent kalkuliert sein Angebot unter Berücksichtigung des beigefügten Kalkulationsdatenblattes (Anlage 4). Eine Angebotsabgabe ist nur für jeweils mindestens einen kompletten Sektor mit dem dafür geltenden vollständigen Fahrplan an allen Wochentagen und in beide Fahrtrichtungen möglich.

Der Einsatz von Subunternehmen ist im Rahmen des Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und gemäß § 97 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 GWB möglich, allerdings bei Angebotsabgabe zu benennen. Bedingung für eine Unterauftragsvergabe ist zudem, dass der Dritte die Leistung für den/die übertragenen Verkehr/e gemäß der Leistungsbeschreibung, inklusive der jeweils zugehörigen Anlagen, nach Qualität und Umfang erfüllen kann und nicht mehr als 49% der geforderten Leistung übernimmt. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Durchführung der ihm übertragenen Verkehrsleistung(en) bleibt davon unberührt. Die bereitgestellte Technik ist dann dem Unterauftragnehmer weiterzugeben.

Bietergemeinschaften sind unter den Vorgaben von Punkt 6 der Bewerbungsbedingungen (vgl. Formblatt 632_EU_Bewerbungsbedingungen BAXI NEW) zulässig.

Zuschüsse werden nur für tatsächlich ausgeführte Fahrten und nur für die den tatsächlich ausgeführten Fahrten zugrundeliegenden Besetzkilometer gewährt. Die Vergütungssätze beziehen sich nicht auf Leerfahrten. Die BAXI-Unternehmen erhalten zusätzlich keinerlei Bereitstellungskosten ersetzt. Sie sind jedoch verpflichtet, gemäß Fahrplan, die entsprechenden Beförderungskapazitäten bereit zu stellen.

Die Bezeichnung Sektor, Los und BAXI-Rufbus-Linie wird in diesem Leistungsverzeichnis gleichbedeutend verwendet.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzugeben.

Im Hinblick auf den Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 und den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. November 1995 wird davon ausgegangen, dass die vertragsgegenständlichen Ausgleichszahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte entgegen der bisherigen Praxis der Finanzbehörden Umsatzsteuer anfallen, so schuldet diese der Auftraggeber.

In nachstehender Tabelle finden sich die prognostizierten Mindestwerte hinsichtlich der Abrufquote und der erwarteten Besetzkilometer in den einzelnen Sektoren. Es handelt sich hierbei lediglich um geschätzte Werte, weshalb der Auftraggeber hierfür keine Gewähr übernehmen kann. Eine Abweichung der tatsächlichen Werte von den prognostizierten Werten ist möglich, weshalb eine genaue Vorhersage der Anzahl und Aufteilung an abgerufenen Fahrten nicht möglich ist.

	1. Jahr			2. Jahr		
	Abrufquote	Anzahl der Fahrten	Erwartete Gesamt-Km	Abrufquote	Anzahl der Fahrten	Erwartete Gesamt-Km
Los 1	9%	230	2.989	12%	290	3.773
Los 2	10%	251	4.147	12%	317	5.234
Los 3	10%	259	4.139	13%	326	5.224
Los 4	10%	251	3.016	13%	317	3.806
Los 5	9%	257	3.080	12%	324	3.888
Los 6	10%	263	3.526	13%	332	4.451
Los 7	9%	228	5.939	11%	287	7.496
Los 8	8%	211	3.272	10%	257	3.990
Los 9	10%	257	4.466	13%	324	5.637
Los 10	10%	232	5.052	13%	292	6.376

Tabelle 1: Prognosewerte für die Rufbuslinien

1.3 Zuschlagskriterien

Für alle BAXI-Linienfahrten gelten zunächst folgende Entgeltregelungen:

- Von Montag bis Freitag erhält das ausführende Verkehrsunternehmen eine Pauschale von 30 Euro pro ausgeführte Fahrt (zzgl. MWSt.).
- Für alle BAXI-Linienfahrten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen beträgt die Pauschale 50 Euro pro ausgeführte Fahrt (zzgl. MWSt.).
- Mit den vorgenannten Pauschalen sind alle Fahrten bis zu 15 Besetzkilometer abgedeckt. Für jeden weiteren Besetzkilometer wird ein Zuschuss pro Besetzkilometer gezahlt.

Allein die Zuschüsse für die über die Pauschalen hinausgehenden Besetzkilometer von Montag bis Freitag und an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sind Gegenstand der Ausschreibung und die

maßgeblichen Größen für den Zuschlag für eine BAXI-Linie. Die Höhe dieser Besetzkilometerzuschüsse ist eine Frage der Kalkulation des einzelnen Verkehrsunternehmens.

Der Preis (Zuschussbedarf) ist somit das einzige Zuschlagskriterium. Dieser untergliedert sich wie folgt (vgl. das beigegefügte Kalkulationsdatenblatt in Anlage 4):

(1) a) Zuschussbedarf an Werktagen von Montag bis einschließlich Freitag

Angabe Kilometerpreis ab dem 16ten Besetzkilometer (Besetzt-Km) für jeden weiteren Besetzt-Km

b) Zuschussbedarf an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

Angabe Kilometerpreis ab dem 16ten Besetzkilometer für jeden weiteren Besetzt-Km

Der Angebotspreis ist als Nettobetrag auszuweisen.

(2) Gewichtung (vgl. im Einzelnen die Anlage 5 – Gewichtung des Zuschlagskriteriums)

a) Gewichtung für den Zuschussbedarf gemäß Abs. (1) a) an Werktagen von Montag bis einschließlich Freitag: **55 %**

b) Gewichtung für den Zuschussbedarf gemäß Abs. (1) b) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen: **45 %**

c) Die Punkteverteilung hinsichtlich der Zuschlagskriterien erfolgt auf Grundlage einer Rangverteilung der eingegangenen Angebote, wobei der Bieter mit dem jeweils niedrigsten Zuschussbedarf den ersten Rang erhält und der Bieter mit dem höchsten Zuschussbedarf den letzten Rang erhält.

(3) Angebote, die nicht den Anforderungen nach den unter Punkt (1) genannten Kriterien entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

2. Anforderungen an die Betriebsdurchführung

2.1 Betriebsabwicklung der Rufbusse

(1) Grundsätzliches und Funktionsweise

a) Zusätzlich zu den bereits bestehenden Linienverkehren, werden 10 neue Linienverkehre (Gegenstand dieser Ausschreibung) geschaffen. Diese neuen Linienverkehre werden als Rufbusse betrieben. Die Fahrpläne dieser neuen Linien wurden so gestaltet, dass sie nicht mit den bestehenden Linienverkehren konkurrieren, sondern diese ergänzen. Sie sollen insbesondere die Zeiten, aber auch ein-

zelne Gebiete erschließen, die bisher noch nicht vom Öffentlichen Personennahverkehr bedient wurden.

b) Die neuen Rufbus-Linien sollen zum 01. Februar 2020 im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab starten. Die Genehmigungen der ausgeschriebenen BAXI-Linien sind vom Auftragnehmer im Zuschlagsfall bei der Regierung der Oberpfalz gemäß § 42 PbefG zu beantragen.

c) Eine Fahrt der Rufbusse kommt nur dann zustande, wenn hierfür gemäß dem jeweils gültigen Fahrplan ein entsprechender Bedarf bei der Fahrtwunschzentrale gemeldet und dieser Bedarf entsprechend den Erfordernissen des jeweils gültigen Fahrplans rechtzeitig an den zuständigen Auftragnehmer übermittelt wurde.

d) Im Fahrplan wird eine Erwartungsabfahrtszeit der Anfangshaltestelle oder Erwartungsankunftszeit der Endhaltestelle angegeben. Die Abfahrtszeit ergibt sich aus den Anmeldungen. Anmeldeschluss für die Rufbusfahrten ist spätestens 60 Minuten vor der Abfahrt.

e) Es kann jede Start-Ziel-Relation innerhalb des jeweils gültigen Fahrplans und des jeweiligen Linienverlaufes beauftragt werden.

f) Der Fahrgast meldet sich bei der Fahrtwunschzentrale per Telefon oder ggf. über eine Online-Buchungsplattform bzw. andere Buchungswege an. Der Fahrgast erhält bei Buchung die Abfahrtszeit mitgeteilt. Bei mehreren Anmeldungen für dieselbe Fahrt kann sich die Abfahrtszeit unter Umständen nochmal ändern. Bei mehreren Anmeldungen für dieselbe Fahrt kann es sein, dass der Fahrgast nochmals von der Fahrtwunschzentrale kontaktiert wird, falls die Abfahrtszeit stark von der ursprünglich genannten Abfahrtszeit abweicht.

g) Der Auftragnehmer erhält spätestens 60 Minuten vor Fahrtbeginn eine Mitteilung auf das Empfangsgerät (Smartphone), welches der Auftraggeber dem Auftragnehmer kostenfrei zur Verfügung stellt. Einzelheiten zu den Empfangsgeräten regelt Punkt 2.1. Abs. (4) der Leistungsbeschreibung. Diese Mitteilung enthält die gebuchten Haltestellen und die Anzahl der angemeldeten Fahrgäste. Der Auftragnehmer bedient nur die gebuchten Haltestellen und fährt darauf basierend die kürzest mögliche Strecke.

h) Im Fahrzeug stellt der Fahrer des ausführenden Auftragnehmers einen Fahrschein (per Hand) aus. Der Fahrpreis errechnet sich aus dem TON-Tarif. Näheres hierzu regelt Ziffer 2.3 dieser Leistungsbeschreibung. Zur Berechnung können die entsprechenden Tarifrechner auf dem Smartphone verwendet werden. Die jeweils gültigen und anzuwendenden Beförderungsbestimmungen im TON-Tarifgebiet sind zu beachten.

i) Nach Eingang der Bedarfsmeldung beim Auftragnehmer bestätigt dieser der Fahrtwunschzentrale den Erhalt der Bedarfsmeldung. Bei der Abfahrt meldet sich das Verkehrsunternehmen mit dem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Empfangsgerät (Smartphone) bei der Fahrtwunschzentrale an.

j) Bei Buchung einer Fahrt, wird von der Fahrtwunschzentrale die kürzest mögliche Route ab der ersten gebuchten Einstiegshaltestelle berechnet, die zur Erfüllung des/der jeweils gemeldeten Fahrt-

wunsches/Fahrtwünsche notwendig ist. Diese Route ist Grundlage für die Abrechnung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Es werden nur die Besetzkilometer berücksichtigt. Es wird in Ausnahmefällen eine Abweichung von der kürzest möglichen Route akzeptiert (z.B. aufgrund einer Baustelle). Sollte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Liniengenehmigungen gemäß § 42 PbefG bei der zuständigen Regierung bei der Rückfahrt (nicht Hinfahrt) eine Beförderung bis vor die Haustür genehmigt werden, kann abweichend von der Strecke zwischen den gebuchten Haltestellen ein Kilometer mehr abgerechnet werden. Dies ist jedoch nur zulässig sofern die Ausstiegsadresse weiter von der Einstiegshaltestelle entfernt liegt als die gemäß dem gültigen Fahrplan vorgesehene Ausstiegshaltestelle.

k) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die vertragsgegenständliche Leistung auf der Grundlage des aktuellen Fahrplans, der Tarif- und Beförderungsbestimmungen sowie der Qualitätsanforderungen in zuverlässiger und ordnungsgemäßer Weise erbracht und die ihm nach dem Personenbeförderungsgesetz obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht (§§ 21, 22 PBefG) beachtet wird. Abweichungen hiervon sind mit dem Auftraggeber und/oder mit den zuständigen Stellen einvernehmlich abzustimmen.

l) Die Fahrpläne sind so gestaltet, dass weiterführende Bus- und Zugverbindungen rechtzeitig erreicht werden können. Der Auftragnehmer stellt durch rechtzeitige Leistungsausführung und Vermeidung von unnötigen Verzögerungen bei bestellten Fahrten sicher, dass die in den vertragsgegenständlichen, gültigen und genehmigten Fahrplänen angegebenen Zug- und Busanschlüsse erreicht werden können.

(2) Abrechnung mit den Verkehrsunternehmen

a) Vom Ablauf her registriert sich das Verkehrsunternehmen bei der Abfahrt mit dem Smartphone bei der Fahrtwunschzentrale. Über GPS werden von dort die gefahrenen Kilometer zur Verrechnung mit dem Verkehrsunternehmen festgehalten. Zum Monatsende des Folgemonats kann der Auftragnehmer über ein Webportal eine Statistik mit den gebuchten Fahrten und den dabei zurückgelegten Kilometern einsehen. Auf Grundlage dieser Statistik und der erzielten Fahrgeldeinnahmen stellt der Auftragnehmer eine Rechnung über die vereinbarten Zuschüsse.

b) Der Auftraggeber behält sich vor, für die Abrechnung einen Dritten einzusetzen. Dies ist dem Auftragnehmer rechtzeitig für die Abwicklung der Rechnungsstellung mitzuteilen.

c) Auf Grundlage einer korrekten Rechnung von Seiten des Auftragnehmers gewährt der Auftraggeber diesem die vereinbarten Zuschüsse.

d) Für alle BAXI-Linienfahrten gelten folgende Abrechnungsmodalitäten:

- von Montag bis Freitag erhält das ausführende Verkehrsunternehmen eine Pauschale von 30 Euro pro ausgeführte Fahrt (zzgl. MWSt.).
- Für alle BAXI-Linienfahrten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen beträgt die Pauschale 50 Euro pro ausgeführte Fahrt (zzgl. MWSt.).

- Mit den vorgenannten Pauschalen sind alle Fahrten bis zu 15 Besetzkilometer abgedeckt. Für jeden weiteren Besetzkilometer wird ein Zuschuss pro Besetzkilometer gezahlt.
- Die Gesamtentschädigung reduziert sich um die erzielten Fahrgeldeinnahmen.
- Zuschüsse werden nur für tatsächlich ausgeführte Fahrten und nur für die den tatsächlich ausgeführten Fahrten zugrundeliegenden Besetzkilometer gewährt. Die Vergütungssätze beziehen sich nicht auf Leerfahrten. Die BAXI-Unternehmen erhalten zusätzlich keinerlei Bereitstellungskosten ersetzt. Sie sind jedoch verpflichtet, gemäß Fahrplan, die entsprechenden Beförderungskapazitäten bereit zu stellen.
- Die Fahrscheinvordrucke werden von der Fahrtwunschzentrale oder dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab gestellt.
- Die Vergütungssätze werden mit dem relevanten Steuersatz im Miet- bzw. Rufomnibusverkehr abgerechnet.

(3) Fahrtwunschzentrale

a) Im Fahrplan wird eine Erwartungsabfahrtszeit oder Erwartungsankunftszeit angegeben. Die Abfahrtszeit ergibt sich aus den Anmeldungen. Anmeldeschluss für die Rufbusfahrten ist spätestens 60 Minuten vor der Abfahrt.

b) Der Fahrgast erhält bei Buchung die Abfahrtszeit mitgeteilt. Bei mehreren Anmeldungen für dieselbe Fahrt kann sich die Abfahrtszeit unter Umständen nochmal ändern. Bei mehreren Anmeldungen für dieselbe Fahrt kann es sein, dass der Fahrgast nochmal von der Fahrtwunschzentrale kontaktiert wird, falls die Abfahrtszeit stark von der ursprünglich genannten Abfahrtszeit abweicht.

c) Für die Organisation und den Betrieb der Fahrtwunschzentrale ist der Auftraggeber verantwortlich und daher nicht Gegenstand dieser Ausschreibung.

d) Der Auftraggeber kann die Organisation und den Betrieb der Fahrtwunschzentrale selbst übernehmen, oder sich eines Dritten bedienen.

e) Die Fahrtwunschzentrale ist insbesondere zuständig für die Disposition von Fahrtwünschen für die BAXI-Rufbus-Linien, welche alleiniger Gegenstand dieser Ausschreibung sind. Die Ausweitung der Zuständigkeit der Fahrtwunschzentrale (z.B. für weitere Rufbusse) obliegt dem Auftraggeber.

f) Die Fahrtwunschzentrale wird für alle 10 Rufbus-Linien die gleiche Rufnummer zur Abwicklung der Fahrtwünsche und für die Erteilung von sonstigen Auskünften erhalten. Diese Rufnummer wird dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Betriebsbeginn der Rufbus-Linien mitgeteilt. Ferner wird voraussichtlich auch die Möglichkeit der Online-Buchung geschaffen.

g) Die Schaffung weiterer Buchungsmöglichkeiten (z.B. App-Lösung) obliegt dem Auftraggeber.

h) Die Fahrtwunschzentrale hat folgende Besetztzeiten (Änderungen sind noch möglich):

Montag bis Freitag: 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Samstag: 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Sonn- und Feiertage: nicht besetzt

Der Auftraggeber hat das Recht, die Besetzzeiten der Fahrtwunschzentrale an Samstagen bis 19:00 Uhr auszuweiten, ohne dass dies der Zustimmung durch den Auftragnehmer bedarf. Dies ist dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Umsetzung schriftlich mitzuteilen. Sonstige Änderungen der Besetzzeiten der Fahrtwunschzentrale sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich abzustimmen.

i) Bei Fahrten mit Fahrtbeginn vor 08:00 Uhr ist eine Anmeldung am Vortag bzw. bis zum letztmöglichen Tag vor der jeweiligen Fahrt gemäß den Besetzzeiten der Fahrtwunschzentrale erforderlich. In den Fahrplänen ist zu jeder Fahrt eine Anmeldeschlusszeit angegeben.

j) Bei Buchung einer Fahrt, wird von der Fahrtwunschzentrale die kürzest mögliche Route ab der ersten gebuchten Einstiegshaltestelle berechnet, die zur Erfüllung des/der jeweils gemeldeten Fahrtwunsches/Fahrtwünsche notwendig ist. Diese Route ist Grundlage für die Abrechnung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Es werden nur die Besetzkilometer berücksichtigt.

k) Bei Eingang eines Fahrtwunsches bei der Fahrtwunschzentrale wird dieser an den zuständigen Auftragnehmer gemäß den Erfordernissen des gültigen Fahrplans übermittelt.

(4) Empfangsgeräte

a) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die Durchführung der Leistung, insbesondere zum Empfang der von der Fahrtwunschzentrale übermittelten Fahrtwünsche, maximal 2 Empfangsgeräte (Smartphones) pro Rufbus-Linie/Sektor. Der Auftragnehmer stellt hierfür die notwendige(n) SIM-Karte(n) und trägt die Kosten der Anschaffung sowie die Betriebskosten der SIM-Karte(n). Die Wahl des Modells des Empfangsgerätes (Smartphones) obliegt dabei dem Auftraggeber, im Rahmen der Verwendbarkeit zur Erbringung der Leistung gemäß Punkt 2.

b) Die Erreichbarkeit des Auftragnehmers bzw. des für die jeweilige Fahrt vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrers über das Smartphone, gemäß den Erfordernissen des Fahrplans (vgl. Anlage 2), spätestens jedoch 15 Minuten vor der im gültigen Fahrplan angegebenen Anmeldeschlusszeit bis mindestens 15 Minuten danach, ist verpflichtend.

c) Eine nicht zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Technik ist nicht zulässig und kann durch den Auftraggeber geahndet werden.

d) Das Eigentum an dem/den Empfangsgeräten (Smartphone/s), welche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber für die Betriebsabwicklung des Rufbusverkehrs überlassen wird/werden, verbleibt beim Auftraggeber und sind diesem nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in einem Zustand, der dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht, auszuhändigen.

2.2 Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge

(1) Grundsätzliches

a) Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, fahrbereiten und sauberen wie gepflegten Zustand befinden und den jahreszeitlichen Witterungsverhältnissen entsprechend ausgerüstet sein. Die Fahrzeuge haben während ihres Betriebes den gesetzlichen Bestimmungen des gültigen Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der gültigen Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie den sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften sowie den weiteren Vorgaben von Deutschen und Europäischen Normen zu entsprechen. Die vorgeschriebene Sicherheitsausstattung muss stets funktionsfähig und gekennzeichnet sein.

b) Über den betriebs- und verkehrssicheren Zustand hinaus, haben die eingesetzten Fahrzeuge in einem werbewirksamen Zustand zu sein, der der Verantwortung und dem Ansehen des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in der Öffentlichkeit Rechnung trägt. Die Kennzeichnung als Rufbus liefert der Auftraggeber.

c) Kennzeichnungen der Fahrzeuge (z.B. Folie mit dem Rufbusnamen), welche für die Durchführung der Rufbus-Linie/n gemäß dieser Ausschreibung eingesetzt werden, werden bei Bedarf vom Auftraggeber kostenfrei für den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt und sind durch den Auftragnehmer an einer gut sichtbaren Stelle der eingesetzten Kraftfahrzeuge anzubringen. Der Bedarf liegt dabei im Ermessen des Auftraggebers. Näheres hierzu regelt der Verkehrsvertrag gemäß Anlage 3.

(2) Mindestanforderungen

a) Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Das ausführende Verkehrsunternehmen muss mindestens über ein Fahrzeug mit 8 Fahrgastplätzen plus Fahrer verfügen. Ausnahmsweise können auch Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, die zur Beförderung von weniger als 8 Personen geeignet sind, sofern dieses zur Beförderung der angemeldeten Personen ausreichend ist.
- Die Fahrzeuge müssen betriebssicher und fahrbereit sein. Sie müssen den rechtlichen Bestimmungen (PBefG, StVZO etc.) entsprechen.
- Die Fahrzeuge dürfen nicht älter als 12 Jahre sein (maßgeblich ist der Tag der Erstzulassung) und müssen als BAXI-Rufbus erkennbar sein. Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab stellt dafür bei Bedarf entsprechende Kennzeichnungen für die Fahrzeuge zur Verfügung.
- Der gesamte gewerbliche Fahrzeugbestand des Verkehrsunternehmens ist dem Auftraggeber zu melden.
- Die Fahrzeugbereitstellung- und Instandhaltung wie –wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers
- Die Fahrzeuge müssen über eine funktionsfähige Klimaanlage und Heizungsanlage verfügen
- Im Winter sind Winterreifen gemäß § 2 Abs.3 a StVO vorgeschrieben.

b) Sollte es dem Auftragnehmer trotz einer im Anschluss an den Zuschlag umgehend erfolgenden Vornahme der Beschaffung bzw. Ausstattung von Fahrzeugen nicht möglich sein, den Vorgaben der Leistungsbeschreibung entsprechende Fahrzeuge einzusetzen, so löst der Einsatz von nicht allen Anforderungen entsprechenden Fahrzeugen für die ersten maximal drei Monate der Vertragslaufzeit keine Minderungen oder Vertragsstrafen aus. Dies gilt nicht für einzuhaltende gesetzliche Vorgaben sowie Betriebssicherheit und Fahrbereitschaft der eingesetzten Fahrzeuge.

c) Bei Ausfall von Kraftfahrzeugen ist der Auftragnehmer zur Ersatzgestellung verpflichtet. Er verwendet hierfür die in seiner Meldung aufgeführten, Kraftfahrzeuge. Steht ihm keines dieser Kraftfahrzeuge zur Verfügung, wird er ausnahmsweise andere gleichwertige Kraftfahrzeuge einsetzen. Diese müssen ebenfalls den Bedingungen dieses Vertrages – insbesondere hinsichtlich der Genehmigung nach dem PBefG, der Zulassung und Versicherung – entsprechen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in einem solchen Fall unverzüglich verständigen.

(3) Berichtspflichten und Einhaltung der Fahrzeuganforderungen

a) Dem Auftraggeber sind spätestens zwei Wochen vor Betriebsbeginn die für den Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge mit ihrem Kennzeichen, dem Datum der Erstzulassung und ihrer Ausstattung zu melden. Veränderungen im eingesetzten Fahrzeugbestand sind unverzüglich zu melden. Neu eingesetzte Fahrzeuge sind mit einer Kopie der jeweiligen Zulassungsbescheinigung zu melden.

b) Die Einhaltung der Fahrzeuganforderungen kann durch den Auftraggeber während des Betriebes überprüft werden. Er kann dazu auch Bestätigungen eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder einer Einrichtung, die die Hauptuntersuchungen durchführt, auf Kosten des Auftragnehmers verlangen, wenn begründete Zweifel an der Einhaltung bestehen.

c) Entspricht ein Fahrzeug nicht, oder nicht mehr den Anforderungen der Ziffer 2.2 kann der Auftraggeber verlangen, dass das Fahrzeug nicht mehr zur Erbringung dieser Leistungsbeschreibung eingesetzt werden darf.

(4) Sauberkeit, Schadensfreiheit und Witterung

a) Zum täglichen Betriebsbeginn müssen die Fahrzeuge im Fahrgastraum mindestens besenrein sauber sein. Starke Verunreinigungen des Innenraums sind unverzüglich, Vandalismusschäden zeitnah zu beseitigen. Die Beseitigung von Grobschmutz wie herumliegende Getränkedosen oder Zeitungen hat bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit unverzüglich durch das Fahrpersonal zu erfolgen. Die Abfallbehältnisse sind spätestens zum nächsten täglichen Betriebsbeginn zu leeren; soweit erforderlich sind Zwischenleerungen durchzuführen. Die tägliche Grundreinigung darf nicht während des laufenden Betriebs erfolgen. Die Sitze dürfen keine größeren Risse haben, sie müssen sauber (insbesondere ohne größere Brandflecken, abfärbende Mittel, Schmierereien, klebrige Rückstände) sein. Die Innenreinigung hat mindestens einmal monatlich das Absaugen der Polster, die Fensterreinigung innen sowie das Abwischen aller Ablagen (feucht) und Haltestangen zu umfassen.

- b) Die Außenreinigung der Fahrzeuge hat in regelmäßigen Abständen und in Abhängigkeit von der Witterung und dem Grad der Verschmutzung nach Bedarf auch täglich nach Betriebsschluss zu erfolgen.
- c) Unfallschäden sind schnellstmöglich zu beseitigen. Beschädigte Aushänge oder Mitteilungen in den Fahrzeugen sind unverzüglich zu ersetzen bzw. dem Auftraggeber mitzuteilen. Aushänge mit abgelaufenen Terminen sind unverzüglich, d.h. innerhalb von zwei Betriebstagen zu entfernen.
- d) Die Fahrzeuge sind der Jahreszeit und Außentemperatur angemessen vor Betriebsbeginn ausreichend vorzuwärmen bzw. zu kühlen. Die Fenster müssen im Winter eisfrei sein.
- e) Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die vorgeschriebenen Untersuchungen ist der Auftraggeber berechtigt, die Fahrzeuge jederzeit durch eigenes Personal oder Beauftragte überprüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst den allgemeinen Zustand, den technischen Zustand und die Sauberkeit.

(5) Vermarktung der Innen- und Außenflächen

- a) Die Außenseite des Fahrzeuges darf mit Werbung beklebt werden, solange die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist. Der Auftraggeber kann die weitere Verwendung einer Werbung untersagen, wenn diese Vorgaben nicht eingehalten werden.
- b) Im Übrigen obliegt die Vermietung der Werbeflächen außen und innen dem Auftragnehmer. Die Einnahmen aus der Fremdwerbung verbleiben beim Auftragnehmer und werden nicht mit der Vergütung gegen gerechnet. Die Werbeinhalte dürfen dabei nicht gegen die Interessen des Auftraggebers oder gegen die allgemein anerkannten Normen von Moral und Ethik verstoßen. Zudem ist Werbung für Tabakwaren sowie jugendgefährdende Werbung nicht zulässig.
- c) Der Auftraggeber ist berechtigt, betriebliche Beschilderungen und Aushänge unentgeltlich an den Fahrzeugen durch den Auftragnehmer anbringen zu lassen.

2.3 Tarif und Fahrkartenverkauf

- (1) Der Fahrpreis errechnet sich aus dem jeweils gültigen TON-Tarif.
- (2) Bei allen Losen mit den jeweils zugehörigen Fahrplänen gemäß Anlage 3 dieser Ausschreibung kommt derzeit ausschließlich der TON-Tarif zur Anwendung.
- (3) Zur Berechnung des jeweiligen Fahrpreises können die entsprechenden Tarifrechner auf dem Smartphone verwendet werden.
- (4) In den eingesetzten Fahrzeugen werden vom Auftragnehmer Einzel- und Mehrfachfahrtscheine mit dem jeweils gültigen Tarif verkauft. Weitere Möglichkeiten des Fahrkartenverkaufs sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich abzustimmen.

2.4 Fahrplan und Anmeldung

(1) Der Auftragnehmer stellt die Erbringung der Verkehrsleistung für die dem Auftragnehmer im Rahmen dieser Ausschreibung übertragenen Rufbus-Linie(n), gemäß dem/den gültigen Fahrplan/Fahrplänen, sicher.

(2) Mit Abgabe eines Angebotes bestätigt der Auftragnehmer die Fahrzeiten und betriebliche Machbarkeit des Fahrplans sowie die dahinterliegenden Fahrzeiten und Distanzen. Er ist verpflichtet den Fahrplan einzuhalten und einen pünktlichen Betrieb zu gewährleisten. Das Abfahren an einer Haltestelle mit Verfrühung ist untersagt.

(3) Der Auftraggeber kann Veränderungen am Fahrplan (z.B. Liniennummerierung, Abbestellungen) und an den Linienwegen vornehmen. Näheres regelt § 6 des Verkehrsvertrages.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden auf sich abzeichnende Betriebsstörungen hinzuweisen.

2.5 Umleitungen und Betriebsstörungen

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer werden sich gegenseitig unverzüglich nach deren Bekanntwerden über planmäßige und unvorhergesehene Betriebsstörungen informieren.

(2) Auftraggeber und Auftragnehmer werden sich über betriebliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Fahrplanangebotes für die Fahrgäste abstimmen.

(3) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die ihm übertragene Betriebsleistung auf der Grundlage des aktuell gültigen Fahrplans, der Tarif- und Beförderungsbestimmungen sowie der sonstigen Anforderungen in zuverlässiger und ordnungsgemäßer Weise erbracht wird.

(4) Sollte es dennoch zu einer Betriebsstörung kommen, hat der Auftragnehmer alle Maßnahmen zu ergreifen, um den geltenden Fahrplan soweit als möglich sicherzustellen und die Zielerreichung des Fahrgastes zu gewährleisten (Betriebsstörungsmanagement). Als Betriebsstörung gelten der Ausfall einer fahrplanmäßig geschuldeten Leistung sowie Verspätungen von mehr als 20 Minuten.

(5) Im Falle einer Betriebsstörung hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass der Fahrgast sein Fahrziel in bestimmter Frist erreicht. Dies ist gegebenenfalls auch dadurch zu gewährleisten, dass dem Fahrgast eine Ersatzbeförderung zur Verfügung gestellt wird.

(6) Treten regelmäßige Störungen im Verkehrsablauf ohne Verschulden des Auftragnehmers auf, werden Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich versuchen, Problemlösungen zu entwickeln (z.B. Veränderung des Fahrplans bzw. des Linienweges).

2.6 Haltestellen

- (1) Der Auftraggeber übernimmt die Erstbestückung von Haltestellen mit Haltestellenmasten und Haltestellenschilder sofern dies erforderlich ist. Dies liegt im Ermessen des Auftraggebers. Das Eigentum an den vom Auftraggeber beschafften Schildern und sonstigen Infrastruktureinrichtungen verbleibt beim Auftraggeber.
- (2) Die Bestimmung des Layouts der Haltestellenschilder obliegt dem Auftraggeber.
- (3) Die Pflege der Haltestelleninfrastruktur obliegt grundsätzlich dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat in Abstimmung mit dem Auftraggeber und der Standortgemeinde dafür Sorge zu tragen, dass die im öffentlichen Linienverkehr allgemein erforderlichen Haltestellen nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichtet, gewartet, unterhalten und gereinigt werden.
- (4) Haltestellen sind grundsätzlich mit mäßiger Geschwindigkeit anzufahren.
- (5) Störungen im Betriebsablauf an Haltestellen, dies sind insbesondere parkende PKW , die die Anfahrt nur mit Behinderung ermöglichen, sowie fehlender Winterdienst an den Haltestellen (in der Busbucht oder auf der Länge der Aufstellfläche zwischen Einstieg und Ausstieg) sind dem Auftraggeber per Email (Email-Adresse wird nach Auftragsvergabe bekanntgegeben) unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Haltestelle mitzuteilen (bei Parkern: war die Haltestelle anfahrbar oder nicht - bei fehlendem Winterdienst: Witterung - wurde der Straßenbereich geräumt und gestreut)
- (6) Ist die Aufstellung von Ersatzhaltestellen im Rahmen einer vorübergehenden Änderung des Linienweges notwendig, hat das Verkehrsunternehmen für eine Aufstellung bei Beginn und Entfernung bei Beendigung der abweichenden Bedienung zu sorgen. Der Haltestellenmast der Ersatzhaltestelle ist hinreichend gegen Umkippen zu sichern.
- (7) Sind bei Baustellen oder Umleitungen Haltestellen nicht anfahrbar, obliegt es dem Auftragnehmer, durch Aushang an der Haltestelle mindestens 2 Arbeitstage vorher, die Fahrgäste hierüber zu informieren. Das Haltestellenschild ist bei längeren Sperrungen (mindestens drei Arbeitstage) in geeigneter Weise abzudecken. Der Auftraggeber ist zu informieren. Die Hinweise sind unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme zu entfernen. Der Auftragnehmer kann dies an Dritte oder eine Verbundgesellschaft generell oder im Einzelfall übertragen; der Auftraggeber ist bei der generellen Übertragung zu informieren.
- (8) Während der Vertragslaufzeit können nach verkehrsbehördlicher Anordnung Haltestellen entfallen, zusätzlich aufgenommen oder verlegt werden. Der Auftragnehmer wirkt bei der Anordnung neuer Haltestellen und dem Wegfall oder der Verlegung bisheriger Haltestellen im Rahmen des verkehrsbehördlichen Verfahrens mit. Die Einrichtung oder der Wegfall einer Haltestelle im Rahmen des genehmigten Fahrplans bedarf nach § 20 Abs. 2 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
- (9) Die zu bedienenden Haltestellen sind den Fahrplantabellen in der Anlage 2 zu entnehmen.

2.7 Fahrpersonal

(1) Anforderungen an das Fahrpersonal

a) Das Fahrpersonal muss jederzeit folgende Anforderungen erfüllen:

- Alle gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Anforderungen gemäß PBefG, BOKraft, StVO, StVZO, StVG
- Erfüllung aller zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlichen Genehmigungen und Qualifikationen für die Beförderung von Personen (d.h. das 21. Lebensjahr vollendet haben und gesundheitlich wie charakterlich geeignet sein)
- Erfüllung aller erforderlichen Genehmigungen und Qualifikationen zum Führen der eingesetzten Fahrzeuge
- Durch ein Zeugnis (nicht älter als 2 Jahre) die Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang „Erste Hilfe“ (Helferkurs) nachweisen. Neues Fahrpersonal hat die Ausbildung innerhalb von 2 Monaten nach dem ersten Einsatz abzulegen und dem Auftraggeber einen Nachweis vorzulegen
- Alle 2 Jahre auf Initiative des Auftragnehmers die Kenntnisse in „Erster Hilfe“ durch entsprechende Maßnahmen auffrischen und dies auf Anforderung durch den Auftraggeber belegen
- Gute mündliche Ausdrucksweise, ein gutes Leseverständnis und ausreichende mündliche wie schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache
- Die für die Erbringung der Leistung erforderlichen Kenntnisse des örtlichen Verkehrsnetzes und der jeweils gültigen Tarife
- Gepflegtes Erscheinungsbild, das Tragen angemessener Kleidung
- Dem Fahrgast mit Respekt und Würde begegnen
- Höfliches, serviceorientiertes Verhalten gegenüber Kunden; diese umfasst ggf. die Fähigkeit und Bereitschaft, Hilfestellungen für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zu geben (z.B. die Unterstützung des Einstiegs bei hilfebedürftigen Personen)
- Rücksichtsvolle, vorausschauende, möglichst ruckfreie Fahrweise
- Provozierendes Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern ist zu unterlassen
- Absolutes Rauchverbot im Fahrzeug
- Kein Essen oder Trinken während der Fahrt
- Mobiltelefonverbot während der Fahrt (ausgenommen dienstlich erforderliche Gespräche bei Benutzung einer Freisprecheinrichtung)
- Beachtung der Belange des Umweltschutzes; die Entsorgung von Müll aus dem Fahrzeug sowie von Müll des Personals hat ausschließlich in dafür vorgesehene Sammelbehälter zu erfolgen.

- Der Auftragnehmer hat das Fahrpersonal immer mit ausreichendem Wechselgeld auszustatten (mindestens 20 Euro Kleingeld).

b) Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Anforderungen an das eingesetzte Fahrpersonal verantwortlich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Auftraggeber verlangen, dass Fahrpersonale nicht mehr zum Einsatz von Fahrleistungen nach dieser Leistungsbeschreibung und dem darauf basierenden Verkehrsvertrag kommen. Er kann dies auch während des Einsatzes verlangen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere schwere und wiederholte Verstöße gegen die BOKraft, gegen Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung und des darauf basierenden Verkehrsvertrages oder die hier als verbindlich vereinbarten Vorschriften und Bestimmungen sowie insbesondere wiederholtes ungebührliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen, dem Auftraggeber und von ihm eingesetzte Dritte sowie Straftaten zum Nachteil von Fahrgästen.

(2) Schulung

a) Die Schulung des Fahrpersonals ist Aufgabe des Auftragnehmers. Alle Fahrpersonale sind durch den Auftragnehmer nach den in dieser Leistungsbeschreibung formulierten Anforderungen einzuweisen und entsprechend zu schulen.

b) Der Auftragnehmer ist ferner verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Anforderungen an die Schulung des Fahrpersonals.

(3) Anmeldung und Prüfung des Fahrpersonals

a) Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber rechtzeitig vor der 1. Fahrt eine vollständige Liste der auf der vergebenen Linie eingesetzten Fahrerinnen und Fahrer mit Angabe zu Namen, Vornamen, Datum des Führerscheinerwerbs, ausstellende Behörde und Führerscheinnummer sowie Ort und Datum des Erwerbs der Berechtigung zur Personenbeförderung vor. Änderungen sind rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

b) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Auftraggeber Fahrerinnen oder Fahrer jederzeit ablehnen (vgl. hierzu die Ausführungen unter obigen Abs. (1) Buchst. b).

2.8 Beförderung von Personen und Fahrscheinkontrollen

(1) Fahrgäste dürfen nur zu den für den Auftragnehmer jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen befördert werden.

(2) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, unter Beachtung der genehmigungsrechtlichen Vorgaben für die Liniengenehmigungen, die Leistung auszuführen.

(3) Fahrscheine, sofern vor Fahrtantritt erworben, sind durch Sichtprüfung zu kontrollieren.

2.9 Ansprechpartner für den Auftraggeber

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen verantwortlichen, hinreichend sachkundigen Ansprechpartner mit ausreichenden Entscheidungs- und Handlungskompetenzen zu benennen, der in besonderen Situationen auch kurzfristig und flexibel nach Anforderung zur Verfügung steht. Die enge Kooperation mit dem Auftraggeber ist jederzeit zu gewährleisten. Personelle Änderungen sind unverzüglich, möglichst im Voraus, mitzuteilen.

(2) Der Auftragnehmer stellt die Erreichbarkeit des Ansprechpartners während der für die Durchführung der Verkehrsleistung notwendigen Zeiten sicher.

(3) Anweisungen an das eingesetzte Personal erteilt grundsätzlich der Auftragnehmer. Soweit es die Betriebsdurchführung erfordert, kann in Ausnahmefällen der Auftraggeber unmittelbar Anweisungen erteilen.

2.10 Vertragsstrafen und Minderungen

Für die Fälle, in denen die in dieser Leistungsbeschreibung und dem darauf basierenden Verkehrsvertrag vereinbarten Leistungen und Qualitätsmindestanforderungen vom Auftragnehmer schuldhaft nicht eingehalten werden, fallen nachfolgende Vertragsstrafen an. Werden Verstöße gegen die Qualitätsvorgaben mehrfach festgestellt, so werden die Vertragsstrafen auch mehrfach angesetzt.

Für folgende Tatbestände kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe, bzw. eine Verminderung der Vergütung (vgl. Ziffer 2.12 Abs. (3) geltend machen:

- Einsatz von Fahrzeugen, die nicht den Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung (vgl. Ziffer 2.2.) entsprechen, mit Ausnahme des Punktes 2.2 Abs. (2) b) und Abs. (4) (da hier eigener Tagbestand s.u.) dieser Leistungsbeschreibung: 1.000 Euro je Vorfall
- Kein Einsatz der Klimaanlage bei Außentemperaturen von über 30 Grad Celsius im Schatten (vgl. Ziffer 2.2 Abs. (4) Buchst. d): 20 Euro je Fahrzeug und Tag
- Kein Einsatz der Heizung bei Außentemperaturen von weniger als 5 Grad Celsius (vgl. Ziffer 2.2 Abs. (4) Buchst. d): 20 Euro je Fahrzeug und Tag
- Bei Missachtung der Vorgaben über die Sauberkeit der Fahrzeuge (vgl. Ziffer 2.2 Abs. (4), wenn dies durch Unterlassen des Fahrpersonals verursacht wurde: 20 Euro je Fall
- Wird eine nach dem vertragsgegenständlichen, gültigen Fahrplan bestellte Fahrt durch Verschulden des Auftragnehmers nicht durchgeführt (vgl. Ziffer 2.1): 100 Euro je Fall
- Bei vom Auftragnehmer verursachten Verspätungen von mehr als 15 Minuten (vgl. Ziffer 2.5): 30 Euro je Fall
- Bei nicht rechtzeitiger Aufnahme des Betriebs durch Verschulden des Auftragnehmers für die erste vollendete Woche (vgl. Ziffer 2.4): 200 Euro;
für jede weitere vollendete Woche wird jede Fahrt des vertragsgegenständlichen, gültigen

Fahrplans mit den entsprechend vereinbarten Zuschüssen mit dem Auftragnehmer für eine Strecke von 15 Kilometer geltend gemacht, mindestens jedoch 200 Euro

- Die notwendige Erreichbarkeit des eingesetzten Fahrers gemäß dieser Leistungsbeschreibung (vgl. Ziffer 2.1 Abs. (4) Buchst. b) wird nicht gewährleistet: 30 Euro je Fall
- Fehlende Erreichbarkeit des Ansprechpartners gemäß den Bedingungen dieser Leistungsbeschreibung (vgl. Ziffer 2.5) von über 60 Minuten im Falle einer Betriebsstörung: 50 Euro je Fall
- Nicht zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Technik (vgl. Ziffer 2.1 Abs. (4) Buchst. c): 20 Euro je Fall
- Unzulässige Innen- und Außenwerbung (vgl. Ziffer 2.2 Abs. (5): 100 Euro je Fall
- Stehenlassen von rechtzeitig an der Haltestelle erschienenen und gut sichtbaren Fahrgästen (vgl. Ziffer 2.4): 100 Euro je Fall
- Verfrühte Abfahrt an einer Haltestelle vor der im Fahrplan genannten Abfahrtsminute (vgl. Ziffer 2.4): 25 Euro je Fall ab 2 Minuten verfrühte Abfahrt
- Bei Missachtung der Meldepflicht für die eingesetzten Fahrzeuge (vgl. Ziffer 2.2 Abs. (3)a): 20 Euro je Verzugstag
- Bei Einsatz von Fahrpersonal, dessen Ausschluss vom Verkehr berechtigt eingefordert wurde (vgl. Ziffer 2.7 Abs. (1) Buchst. b): 200 Euro je Einsatztag und Person

2.11 Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Durchführung von Marketingmaßnahmen sowie die Weitergabe von Informationen und Erklärungen an die Presse und andere Medien obliegt grundsätzlich dem Auftraggeber.

(2) Vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Informationsmaterial soll vom Auftragnehmer entsprechend verbreitet werden.

(3) Eigenständige Werbemaßnahmen von Seiten des Auftragnehmers sind vorher einvernehmlich mit dem Auftraggeber abzustimmen.

2.12 Qualitätskontrollen und Erhebung

(1) Der Auftragnehmer hat die in dieser Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen enthaltenen Vorgaben einzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung zu kontrollieren und Nicht- oder Schlechtleistung gemäß den folgenden Absätzen zu sanktionieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, hierfür verdeckte Kunden einzusetzen und deren Mitteilungen voll inhaltlich zu verwenden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

(2) Der Auftragnehmer hat unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um wiederkehrende Verstöße gegen die Vorgaben abzustellen.

(3) Der Auftraggeber kürzt bei Nichterfüllung von Vorgaben die Vergütung entsprechend den Maßgaben gemäß Punkt 2.10

4(4) Sofern in den Beförderungsbedingungen oder in anderen geltenden gesetzlichen Regelungen Entschädigungen für die Fahrgäste (z.B. Taxi- Kosten aufgrund einer ausgefallenen Fahrt) vorgesehen sind, hat der Auftragnehmer diese zu tragen, sofern dieser die den Entschädigungen zugrunde liegende(n) Pflichtverletzung(en) zu vertreten hat. Das Vertretenmüssen des Auftragnehmers wird widerleglich vermutet.

(5) Der Auftragnehmer führt auf Wunsch des Auftraggebers kostenfrei Erhebungen über die Anzahl der Fahrgäste auf den von ihm betriebenen Linien durch.

3. Vertragliche Basis

3.1 Grundlage

(1) Grundlage der konstruktiven Zusammenarbeit ist der abzuschließende Verkehrsvertrag. Das Entwurfsmuster des Vertrages liegt als Anlage Nr. 3 bei. Der Vertrag tritt mit eigenhändiger Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft.

(2) Bestandteile des Vertrages sind zudem:

- die Vergabeunterlagen. Diese bestehen aus dieser Leistungsbeschreibung nebst Anlagen und dem Angebot des Verkehrsunternehmens, auf das der Zuschlag erteilt wurde.
- Die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

3.2 Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag ist an das Bestehen einer Genehmigung nach § 42 PBefG für den Betrieb der vertragsgegenständlichen Linie(n) gebunden. Bis zur Erteilung der Genehmigung ist der Verkehrsvertrag schwebend unwirksam.

3.3 Beantragung der Genehmigung

Der Gewinner der Ausschreibung hat deshalb unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Zuschlagserteilung, eine Genehmigung nach § 42 PBefG für den entsprechenden Fahrplan zu beantragen

3.4 Einstweilige Erlaubnis

Wird der Verkehr zunächst aufgrund einer einstweiligen Erlaubnis erbracht, finden die vertraglichen Regelungen entsprechend Anwendung.

3.5 Versagung, Ablauf und Entzug der Genehmigung

Wird die Genehmigung endgültig nicht erteilt, ist der Verkehrsvertrag nichtig. Soweit der Verkehr schon im Rahmen einer einstweiligen Erlaubnis erbracht wurde, werden die BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)- Regelungen des nichtigen Vertrages bis zum Zeitpunkt des Erlassens des Ablehnungsbescheides entsprechend angewendet. Bei Ablauf ohne Wiedererteilung, bei Widerruf, Erlöschen oder Entbindung von der Genehmigung endet der Vertrag automatisch, ohne dass weitere Ansprüche des Verkehrsunternehmens entstehen.

3.6 Schadensersatz

Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für den Fall vor, dass der Gewinner der Vergabe aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, eine Genehmigung i.S.d. Vorgaben dieser Vergabe nicht erhält (z.B. Stellung eines Antrages, der den Vorgaben dieser Vergabe nicht entspricht).

3.7 Vorlage der Unterlagen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich Kopien der Genehmigungsurkunde bzw. der einstweiligen Erlaubnis(se) vorzulegen, auf denen Siegel und Unterschrift der Genehmigungsbehörde erkennbar sind.

3.8 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer darf Informationen über das Vertragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers veröffentlichen bzw. an Dritte weitergeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge und weitere im Zusammenhang mit dieser Leistungserstellung in Verbindung stehende Vereinbarungen als streng vertraulich zu behandeln. Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.

4. Anlagen

- Anlage 1: Gesamtübersicht Bedarfssektoren und Übersicht über die einzelnen Bedarfssektoren 01 – 10
- Anlage 2: Fahrpläne Lose XX01 – XX10
- Anlage 3: Entwurf des Verkehrsvertrages
- Anlage 4: Kalkulationsdatenblatt
- Anlage 5: Gewichtung des Zuschlagskriteriums
- Anlage 6: Weitere Hinweise zur Angebotsabgabe